



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
E [voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
H <http://www.voeb.at>

## **Interkommunale Kooperation auch ohne Ausschreibung möglich**

**(EuGH-Urteil C-480/06)**

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VÖEB)**

**16. Juni 2009**

## I VORGESCHICHTE

Im November 2006 hat die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland geklagt. Grund für diese Klage war, dass vier niedersächsische Landkreise im Jahr 1995 einen Vertrag über die Abfallentsorgungsleistungen mit der Stadtreinigung Hamburg abgeschlossen haben, ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens und ohne europaweite Ausschreibung.

Da die Landkreise öffentliche Auftraggeber sind und der Vertrag ein schriftlicher, entgeltlicher Dienstleistungsvertrag ist, der den Schwellenwert der Vergaberichtlinie überschreitet, hätte nach Meinung der Kommission die Vergaberichtlinie angewendet werden müssen. Daran ändert nach den Ausführungen der Kommission auch der Umstand nichts, dass die Stadtreinigung Hamburg ebenfalls als Anstalt des öffentlichen Rechts öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Vergaberichtlinien ist.

Im Februar 2009 hat der Generalanwalt sodann seine Schlussanträge formuliert und ausgeführt, dass die freihändige Vergabe der Entsorgungsdienstleistung der vier Landkreise an die Stadtreinigung Hamburg gegen die Vergaberichtlinie verstößt.

Mit dem Urteil C-480/06 vom 9. Juni 2009 ist der Europäische Gerichtshof jedoch nicht den Ausführungen des Generalanwalts gefolgt und hat der Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht stattgegeben. Dies ist einer der wenigen Fälle, in denen der Europäische Gerichtshof nicht den Ausführungen des Generalanwaltes gefolgt ist. Die Begründung hierfür liegt jedoch in den besonderen Umständen des vorliegenden Falles.

Vorweg sei dazu festgehalten, dass mit dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes kein „Persilschein“ für die interkommunale Zusammenarbeit ohne Beachtung der Vergaberichtlinie der Europäischen Union ausgestellt sondern, eine klare Abgrenzung zwischen vergaberechtlich relevanten hoheitlichen Geschäftsvorgängen und solchen, die den Vergabebestimmungen des EU-Rechts nicht unterliegen, getroffen wurde.

Besonders sind die Voraussetzungen dieses Falles deshalb, weil die Stadt Hamburg und die vier Landkreise einen Vertrag abgeschlossen haben, der es der Stadt Hamburg überhaupt erst ermöglicht hat, eine Verbrennungsanlage in der vorliegenden Größenordnung zu errichten. Das Argument der Bundesrepublik Deutschland dem der EuGH im Großen und Ganzen auch gefolgt ist, war, dass die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hamburg und den vier Landkreisen ein in der staatlichen Sphäre ablaufendes Geschehen zum Gegenstand hat, nicht den Markt berühre und daher nicht dem Vergaberecht

unterliegt. Konkret würde die Stadt Hamburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gegen Erstattung seiner Betriebskosten benachbarten Körperschaften des öffentlichen Rechts Amtshilfe leisten. Als Gegenleistung stellen die vier Landkreise der Stadtreinigung Hamburg Entsorgungskapazitäten zur Verfügung, wenn die Stadt Hamburg mit solchen Entsorgungskapazitätsmängeln zu kämpfen hat. Damit stellt diese Konstruktion einen regionalen Entsorgungsverbund dar, für den die Vergabevorschriften nicht zum Tragen kommen würden. Die Anlage selbst wurde in dieser Größe deshalb errichtet, weil ein Abfallverwertungsbedarf der betreffenden Landkreise unter Garantie dieser Landkreise, dass die Abfallverwertungsanlage auch tatsächlich genutzt wird, besteht. Abschließend führt die Bundesrepublik Deutschland aus, dass ohne diesen Vertrag die Errichtung der Anlage nicht verwirklicht hätte werden können.

## II URTEILSBEGRÜNDUNG

In der Urteilsbegründung weist der Europäische Gerichtshof dezidiert darauf hin, dass die Klage der Kommission nur den Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den vier angrenzenden Landkreisen zum Gegenstand hat und nicht den Vertrag zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Stadtreinigung Hamburg und dem Betreiber der Müllverwertungsanlage, um die es in diesem Verfahren geht. Da über diesen Vertrag nichts bekannt ist und das Verfahren diesen Vertrag auch nicht betroffen hat, ist keine Aussage darüber möglich, ob die Entscheidung des EuGH anders ausgesehen hätte, wenn dieser Vertrag Bestandteil des Verfahrens gewesen wäre.

Nach der Urteilsbegründung des EuGH fällt das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Hamburg und den vier Landkreisen deshalb nicht unter das Vergabegesetz, weil die Stadt Hamburg durch diesen Vertrag die Errichtung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage unter den besten wirtschaftlichen Bedingungen und mit einer Kapazität von 320.000 Tonnen durchführen konnte. Die Errichtung der Anlage wurde erst beschlossen und durchgeführt, nach dem sich die vier Landkreise damit einverstanden erklärt und sich dazu verpflichtet haben, die Anlage auch zu nutzen.

Grundaussage des EuGH ist, **dass eine solche Nichtberücksichtigung der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen ausschließlich dann möglich ist, wenn die Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Stellen nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.**

Der freie Dienstleistungsverkehr und die Eröffnung eines unverfälschten Wettbewerbs in allen Mitgliedsstaaten, welche die Grundsätze der Vergaberichtlinie darstellen, müssen jedenfalls gewährleistet bleiben, sodass kein privat handelndes Unternehmen besser gestellt wird als sein Wettbewerber.

Solange also zwischen öffentlichen Körperschaften ein Vertrag besteht, der ausschließlich dazu bestimmt ist, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (im vorliegenden Fall die thermische Verwertung von Abfällen) sicher zu stellen und dieser Vertrag ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen wurde, unterliegt ein solcher Vertrag nicht der Vergaberichtlinie, weil keine privaten Interessen berührt sind.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass öffentliche Stellen, wie etwa eine Abfallverbrennungsanlage, die einer Kommune gehört, die auch mit privaten Unternehmen oder mit Kommunen, die privatwirtschaftlich tätig sind Verträge abschließt, der Vergaberichtlinie unterliegen.**

### III FAZIT

Das Urteil C-480/06 kann im Zusammenhang mit Fragen der öffentlichen Auftragsvergabe zwischen Gebietskörperschaften, Kommunen und anderen öffentlichen Stellen nicht als Solitär betrachtet werden sondern muss im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes betrachtet werden.

**Der Europäische Gerichtshof hat mit diesem Urteil eine Grenze gezogen, die klar definiert, in welchen Bereichen interkommunale Zusammenarbeit den Vergabevorschriften der Europäischen Union unterliegen und wann nicht. Betrachtet man die Urteile des Europäischen Gerichtshofes der letzten Jahre in einem Gesamtkonnex lässt sich erkennen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH die Bestimmungen der Vergabevorschriften ausschließlich dann nicht gelten, wenn Kommunen Verträge abschließen, durch welche die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht werden. Sobald die kommunalen Einrichtungen durch diese Verträge mit privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen in Konkurrenz treten oder es durch diese Verträge zu einer Bevorzugung privatwirtschaftlich tätiger Unternehmen kommt, gelten jedoch die Vergabevorschriften der EU.**